



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

| | |
|-------------------|--|
| Urheber | Walker Guido, Dominic Eggel, Daniel Imhof-Jenelten (Suppl.), Stefan Zurbruggen CVPO |
| Gegenstand | Aufhalten der Überwaldung mit statischer Waldgrenze und Lockerung der Rodung |
| Datum | 12.09.2014 |
| Nummer | 5.0101 |

Das Postulat weist daraufhin, dass die Kantone seit der Revision des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) 2013 die Möglichkeit haben, Waldfeststellungen in Gebieten ausserhalb der Bauzonen vorzunehmen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will (Art. 10 WaG).

Das Phänomen des natürlichen Waldeinwuchses ist im Wallis schon seit einigen Jahrzehnten zu beobachten; doch bei näherer Betrachtung ist das Problem des "Waldes auf dem Vormarsch" ja nur eine Folge des eigentlichen Problems, nämlich des "Rückzugs der Kuh". Und deshalb werden statische Waldgrenzfeststellungen allein auch keine definitive Lösung des Problems bringen. Dazu dürften auch noch andere Vorkehrungen zu treffen sein, damit Flächen, die gesetzlich von der Waldfläche abgetrennt werden, auch weiterhin angemessen und regelmässig gepflegt werden, so dass deren landwirtschaftliche Bestimmung aufrecht erhalten wird.

Selbst wenn beim derzeitigen Stand der Dinge statische Waldfeststellungen bestimmte Vorteile bringen würden, gilt es, diese einer eingehenden Analyse zu unterziehen, damit:

- die Vor- und Nachteile eines solchen Vorgehens aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht klar aufgezeigt werden;
- festgelegt werden kann, in welcher Grössenordnung sie (kantonal oder regional) vorzunehmen sind;
- bestimmt wird, welche Methode für die Waldfeststellung gelten soll;
- bestimmt wird, welche Kosten dafür zu erwarten und wie diese zu verteilen sind;
- geprüft wird, ob eine Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen erforderlich oder sinnvoll wäre.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Dienststellen für Landwirtschaft, für Raumentwicklung, für Wald und Landschaft und des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des DVBU wird durch den Staatsrat beauftragt, bis zum Herbst 2015 Vorschläge zu den oben genannten Punkten zu unterbreiten.

Es wird beantragt, das Postulat anzunehmen.

Auswirkungen Bürokratie: beträchtlich, insofern der Prozess in grösserem Umfang Anwendung finden würde.

Auswirkungen Finanzen: beträchtlich, insofern der Prozess in grösserem Umfang Anwendung finden würde.

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): mind. 3 auf 2 Jahre hinaus.

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 20. Februar 2015